

Banken müssen Zinsversprechen einhalten

Wer als Bankkunde unzufrieden mit der Leistung seines Geldinstitutes ist, kann sich im Streitfall an einen Ombudsmann wenden. Sowohl die privaten Banken als auch Sparkassen bieten diese neutrale Schiedsstelle als kostenlosen Service an. Der Schlichter versucht außerhalb der Gerichte eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden. Einen relativ häufig vorkommenden Fall entschied jetzt Horst-Diether Hensen, Ombudsmann der privaten Banken, zu Gunsten eines Sparerers. Die damalige Deutsche Bank 24 hatte Kunden mit einem Zinsversprechen von 5,5 Prozent zum Investment in einen Sparplan gelockt. Zwar hieß es in den Vertragsunterlagen, dass der Zinssatz variabel

sei, doch hat die Bank von Anfang immer nur den Basiszins gezahlt. Die versprochenen 5,5 Prozent sind zu keinem Zeitpunkt ausgeschüttet worden. Der Ombudsmann stellte sich auf die Seite des Kunden. Er verdonnerte die Deutsche Bank dazu, den Sparplan zumindest mit 5,5 Prozent Jahresverzinsung beginnen zu lassen, schließlich hatte sie mit diesem Zinssatz geworben. Später durfte sie den Zinssatz den Marktbedingungen anpassen. Da der Unterschied zum Basiszins anfänglich ein Prozent betrug, musste die Verzinsung des Sparplans über die gesamte Laufzeit um einen Prozentpunkt angehoben werden. Der Kunde bekam daraufhin 860 EUR nachgezahlt. Kontakt: Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin. (bia)

Verträge sind auf Angehörige übertragbar

Viele, die mit dem Kauf einer eigenen Immobilie liebäugeln, besitzen einen Bausparvertrag. Während der langen Ansparphase kann es aber sein, dass sich die Ziele oder Wünsche des Sparerers ändern, zum Beispiel sich der Wunsch nach dem eigenen Heim zerschlägt. Was tun, wenn der Bausparvertrag entgegen allen Planungen nicht mehr benötigt wird? Eine sinnvolle Möglichkeit ist die Übertragung des Vertrags an einen Angehörigen. Dann kann dieser das zinsfeste Darlehen schneller nutzen. Bei der Übertragung gibt es aber einiges zu beachten, wie der Bundesverband deutscher Banken mitteilt. Zunächst liegt die Übertragung im Ermessen der Bank. Diese gibt in der Regel ihre Zustimmung, wenn der in Frage kommende Übernehmer eine ausreichende Bonität aufweist und übernahmeberechtigt ist. Berechtig sind nach Paragraph 15 Abgabenordnung Ehegatten, Verlobte, Kinder sowie Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie. Da die Abgabenordnung jedoch nicht verbindlich ist, können Bausparkassen auch abweichende Regelungen treffen. Sicherheitshalber sollte man sich vor Abschluss eines Vertrags über die gültige Ahnenreihe informieren. (bia)

Geld zurück bei Überbuchung

Fluggäste dürfen sich freuen: Müssen sie wegen Überbuchung des Fliegers am Boden bleiben und warten, können sie demnächst mit einer Entschädigung rechnen. Die Verkehrsminister der EU haben sich auf einen Entschädigungskatalog geeinigt, der nur noch vom Europäischen Parlament bestätigt werden muss. Nach Expertenschätzung können jährlich etwa 250.000 Fluggäste nicht ihren Wunschflieger nehmen, weil die Gesellschaften ihre Maschinen überbucht haben. Künftig gibt es dafür Entschädigung. Geplant ist, für Kurzstrecken (bis 1.500 km) 250 EUR zu zahlen, bis zu 3.500 km Entfernung sollen 400 EUR entschädigt werden und für noch längere Distanzen 600 EUR. Außerdem soll ein Wahlrecht für annullierte oder verspätete Flüge eingeführt werden: Danach dürfen Kunden selbst entscheiden, ob sie einen späteren Flug nehmen oder das Geld für das Ticket zurückhaben wollen. Die Regelung umfasst Flüge, die von EU-Flughäfen ausgehen und solche, die von Drittstaaten nach Europa führen und von EU-Reise-gesellschaften organisiert werden. (bia)



expertentipp:

▶ Wolfgang Spang

Nur wer loslassen kann ist erfolgreich

Es ist schon verblüffend wie sehr sich Anleger an Aktien (-fonds) klammern, die sie einmal gekauft haben.

Sind die Zeiten gut und es läuft, dann werden die einmal gekauften Aktien (-fonds) gehalten nach dem Motto: „never change a winning horse“ im Zweifelsfall so lange bis nur noch „tote Gäule geritten werden“. Sind die Zeiten schlecht, dann trennen sich viele Anleger nicht von ihren Aktien (-fonds), weil sie dann „Verluste realisieren würden“. Dahinter steht zum einen die Angst und die Scham, sich eine Fehlentscheidung einzugestehen, zum anderen ein zutiefst menschliches Verhalten. Was wir einmal haben, geben wir nur ungern wieder her. Der Nobelpreisträger Kahnemann hat dies mit einer Reihe von Versuchen im Rahmen der „behavioral finance“ nachgewiesen. Von dieser typischen Verhaltensweise profitieren alle Versandhäuser und eine Reihe von mehr oder weniger seriösen Versendern von nutzlosen Produkten.

Leider kostet dieses Verhalten viele Anleger in Zeiten von fallenden Kursen oder bei einer Schaukelbörse viel Geld. Wie ein Karnickel, das von der Schlange hypnotisiert wird, sitzen sie gelähmt vor den Kursen und sehen zu, wie ihr Depot von Tag zu Tag weniger wird. Wie kleine Kinder klammern sie sich an die Hoffnung, dass morgen alles wieder gut wird. Sie werden handlungsunfähig und gehen dadurch unnötige Risiken ein. Das Geheimnis von langfristig erfolgreichen Anlegern besteht weniger darin in Boomphasen ganz vorne mitzuschwimmen. Es besteht viel mehr darin in schlechten Zeiten das Risiko zu begrenzen. Dazu gehört das, was viele Philosophen und Weise predigen: Das Loslassen können.

Nur wer jetzt loslassen kann und auch Verlustpositionen verkaufen und sicherstellen kann, der kann weitere große Verluste vermeiden, wenn im Irak doch nicht alles so glatt läuft, wie uns das die Amerikaner erzählen. Das heißt nicht, dass die Börsen zwangsläufig nach unten sausen, aber Profis sichern sich ab, für den Fall, dass es doch anders kommt als erwartet. Schließlich ist es in den letzten drei Jahren oft genug anders gekommen als erwartet.